

**Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Master of Public Administration (MPA)  
an der Fachhochschule Bielefeld  
(University of Applied Sciences)  
vom 17.12.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S.474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S.516), hat der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Kooperation, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Koordinierungs- und Evaluationsausschuss
- § 7 Studiengangsbeauftragung, Prüfungen, Prüfungsorgane
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

**II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen**

- § 9 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Präsentationen

**III. Prüfungsabläufe**

- § 14 Zeitliche Lage, Prüferbestellung und Art der Prüfungen
- § 15 Prüfende und Beisitzende
- § 16 Zulassung zu Prüfungen
- § 17 Durchführung von Modulprüfungen
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**IV. Masterarbeit**

- § 21 Masterarbeit
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 24 Abgabe der Masterarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 26 Bewertung der Masterarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

**V. Ergebnis der Masterprüfung**

- § 27 Ergebnis der Masterprüfung
- § 28 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement

**VI. Schlussbestimmungen**

- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### § 1

#### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in dem Masterstudiengang Master of Public Administration (MA) an der Fachhochschule Bielefeld, den die Westfälische Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster e.V. (nachstehend als VWA MS bezeichnet) entsprechend dem Kooperationsvertrag mit der Fachhochschule Bielefeld vom 14.10.2008 vorbereitet hat. Sie regelt die Prüfungen in diesem Studiengang. Sie regelt auch Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

### § 2

#### **Ziel des Studiums, Kooperation, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad**

- (1) Die Masterprüfung bildet aufbauend auf einem Diplom- oder Bachelor-Studiengang einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung oder eines anderen verwaltungsnahen Diplom- oder Bachelor-Studiengangs einer Fachhochschule oder Universität oder eines vergleichbaren Abschlusses in einem Studiengang mit einem deutlich verwaltungsnahen Schwerpunkt einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Masterstudium gewährleistet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Studienziele (§ 58 HG) eine weiterführende Berufsqualifizierung. Der Studiengang vermittelt daher den Absolventen Kompetenzen, die ihnen die Aufnahme einer qualifikationsadäquaten beruflichen Tätigkeit nach dem Studium ermöglichen.
- (3) Dieser Studiengang wird in Kooperation mit der Westfälischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster e.V. (VWA MS) durchgeführt (§ 66 Abs. 5 HG).
- (4) Im Rahmen des Studiengangs sind unter Beachtung der Maßgaben des Absatzes 2 folgende Qualifikationen zu gewährleisten:
  1. Vertiefung der Fachkenntnisse in den für die öffentliche Verwaltung relevanten Rechtsbereichen und ausgewählten Bereichen der Betriebswirtschaft;
  2. Erweiterung der Kenntnisse wissenschaftlicher Methoden und ihrer Anwendung in der verwaltungsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Theorie und Praxis (Methodenkompetenz) und die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden ohne Anleitung in der verwaltungsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Theorie und Praxis anzuwenden;
  3. Fortentwicklung der Führungskompetenz einschließlich der Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln in gleichberechtigter Kooperation mit fachfremden Entscheidungsebenen und der Fähigkeit zur Teamarbeit, zur Moderation und zur Leitung von Arbeitsgruppen
  4. Vertiefung der Fähigkeit, Ideen, Konzepte, Projekte oder Produkte in mündlicher, schriftlicher und digitaler Form zu präsentieren.
- (5) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (MA)“ verliehen.

### § 3

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für das Studium ist ein mit mindestens befriedigendem Erfolg abgeschlossenes Diplom- oder akkreditiertes Bachelorstudium an einer deutschen Universität oder Fachhochschule in einem verwaltungswissenschaftlichen Studiengang oder einem Studiengang mit einem deutlichen verwaltungswissenschaftlichen Schwerpunkt.
- (2) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis über eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in der öffentlichen Verwaltung oder einer Non-Profit-Organisation (ohne Ausbildungszeiten) nach Abschluss des ersten Studiums.
- (3) Ausländische Studienabschlüsse oder Abschlüsse nicht akkreditierter Studiengänge werden anerkannt, wenn Sie gleichwertig sind. Darüber entscheidet die Auswahlkommission unter Beachtung der von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen.

- (4) Nach Feststellung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zulassungsvoraussetzungen gemäß Ziffern 1, 2 und 3 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zugelassen.
- (5) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Reihung der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Abschlussnote des Studiums gemäß Ziffer 1. Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Reihung. Führen die Noten der Reihung zu Ranggleichheit, darf durch Los entschieden werden, es sei denn, besondere Lebenslagen sprechen für eine vorzugsweise Berücksichtigung der Bewerberin oder des Bewerbers.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit, Studienumfang**

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credit Points) beschrieben. Credits umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS–Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Semester eine unterschiedliche Anzahl an Credits vergeben und den Modulen zugeordnet. Die Module sowie die entsprechenden Credits sind in der Anlage 1 verbindlich geregelt; dieses gilt auch für die Reihenfolge der abzuleistenden Module, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist. Der Inhalt der Module und ihre zulässigen Prüfungsformen ergeben sich aus den in Anlage 2 enthaltenen Modulbeschreibungen.
- (2) Der Leistungsumfang beträgt in diesem fünfsemestrigen Studiengang 120 Credits.

#### **§ 5**

##### **Umfang und Gliederung der Prüfungen**

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie das Kolloquium. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.
- (2) Die Meldung zur Masterarbeit (Antrag auf Zulassung) erfolgt nach Abschluss des vierten Semesters.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass einschließlich der Masterprüfung das Studium mit Ablauf des fünften Semesters abgeschlossen sein kann. Schwangere können sich während der Prüfungsverfahren auf die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes berufen, junge Eltern auf die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Die Vorschriften gelten entsprechend. Die Vorschriften gelten entsprechend. Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Abs. 5 Satz 2 HG können in Anspruch genommen werden (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG).

#### **§ 6**

##### **Koordinierungs- und Evaluierungsausschuss**

- (1) Im Hinblick darauf, dass der Studiengang in Kooperation mit der VWA MS durchgeführt wird, wird ein Koordinierungs- und Evaluierungsausschuss gebildet, der sich paritätisch aus jeweils bis zu drei Personen der Hochschule und der Bildungseinrichtung zusammensetzt. Diese Personen werden für die Dauer von drei Jahren von der Bildungseinrichtung bzw. der Hochschule benannt. Die Wiederbenennung für den gleichen Zeitraum ist zulässig. Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Semester sowie im Bedarfsfall zusammen. Der Bedarfsfall ist gegeben, wenn zwei Ausschussmitglieder dies unter Benennung des Behandlungspunktes oder der Behandlungspunkte einfordern. Der Ausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) Der Koordinierungs- und Evaluierungsausschuss ist insbesondere zuständig für
  1. die Bestätigung der Lehrenden,
  2. die Beratung bei Akkreditierungsverfahren,

3. die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Lehre zu den Masterstudiengängen der Hochschule,
  4. die regelmäßige Überprüfung des Leistungsniveaus (z.B. durch Einsichtnahme in Klausuren, Teilnahme an Prüfungen),
  5. die Gestaltung des Curriculums,
  6. die Abstimmung der Prüfungsordnung,
  7. die Maßnahmen zur Evaluation des Studiengangs,
  8. die Bestellung eines Studiengangsbeauftragten.
- (3) Kommt aufgrund von Stimmgleichheit im Ausschuss keine Einigung zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende des Koordinierungs- und Evaluationsausschusses.
- (4) Der Koordinierungs- und Evaluationsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7**

### **Studiengangsbeauftragung, Prüfungen, Prüfungsorgane**

- (1) Für den Studiengang wird eine Studiengangsbeauftragte oder ein Studiengangsbeauftragter durch den Koordinierungs- und Evaluationsausschuss bestellt. Die oder der Studiengangsbeauftragte ist beratende/r Ansprechpartner/in für die Studierenden und koordiniert die Lehrinhalte, Prüfungsmodalitäten und ähnliches unter den Lehrenden des Studiengangs. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig
- (2) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich. Für die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt.
- (3) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (4) Der Prüfungsausschuss fungiert entsprechend seiner Bestimmung in der Prüfungsordnung als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (5) Dem Prüfungsausschuss sollen in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder angehören. In diesem Fall entspricht folgende Zusammensetzung den Maßgaben des HG (§ 11 Abs. 2):
  1. vier Mitglieder der Professorenschaft, darunter ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied,
  2. ein Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  3. zwei Studierende.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Koordinierungs- und Evaluationsausschuss gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die eines studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (7) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied, bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, haben das Recht, an Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Eine belastende Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem oder der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Akademien und Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden durch den Prüfungsausschuss von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs an der Fachhochschule Bielefeld im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Bei Zweifeln in Fragen der Gleichwertigkeit werden die Prüfenden des Fachbereichs oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt.
- (3) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 2 entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Richtlinien des ECTS, im Zweifelsfall nach Anhörung von den für die Fächer zuständigen Prüfenden.

## **II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen**

### **§ 9**

#### **Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Eine Modulprüfung kann aus folgenden Leistungsformen bestehen:
  1. einer Klausur;
  2. einer mündlichen Prüfung;
  3. einer schriftlichen Hausarbeit;
  4. einer Präsentation.
- (4) Eine Kombination von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 ist möglich, soweit es in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehen ist.
- (5) Prüfungsaufgaben werden in der Regel von einer prüfenden Person gestellt.
- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Bei Kombinationen von Prüfungsleistungen (Absatz 4) muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden sein. Einzelne bestandene Leistungsteile einer Kombinationsprüfung verfallen und können nicht auf Folgesemester übertragen werden.

### **§ 10**

#### **Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Modul mit geläufigen Me-

thoden seiner Fachrichtung erkennen und lösen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über die erforderlichen Kompetenzen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt.

- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins durch elektronischen und/oder schriftlichen Aushang oder per Brief bzw. E-Mail bekannt zu geben.
- (3) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Prüfung mehrere Lehrgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall beurteilt jede oder jeder Prüfende nur den Teil der Klausurarbeit, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. Die Prüfenden legen in diesem Fall die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe über die Anzahl der zu erreichenden Punkte vorher gemeinsam fest. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus den kumulierten Punkten der beiden Klausurteile.
- (5) Eine Klausurarbeit ist in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Klausurarbeiten, bei deren Nichtbestehen ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle des Satzes 2 ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistung mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch elektronischen und/oder schriftlichen Aushang oder per Brief bzw. E-Mail.

## **§ 11**

### **Mündliche Prüfungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgenommen. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Modulprüfung im Regelfall nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die oder den sachkundige/n Beisitzende/n zu hören.
- (3) Sachkundige Beisitzende haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörernde zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 12**

### **Hausarbeiten**

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen mit einer Bearbeitungszeit von vier Wochen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und mit Bezug zu einer Lehrveranstaltung erstellt werden.
- (2) Hausarbeiten sind in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Hausarbeiten, bei deren Nichtbestehen ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle des Satzes 2 ergibt sich die Note der Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (3) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.
- (4) Über das Thema der Hausarbeit entscheidet der bzw. die Lehrende.
- (5) Der Abgabetermin wird von dem bzw. der Lehrenden nach Maßgabe des Absatzes 1 festgesetzt und ist auf dem Aufgabenblatt zu vermerken. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Den Studierenden ist die Bewertung der Hausarbeiten jeweils nach spätestens sechs Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistung mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch elektronischen und/oder schriftlichen Aushang oder per Brief bzw. E-Mail.

### **§ 13**

#### **Präsentationen**

- (1) Präsentationen bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von im Regelfall max. 10 Seiten und einem mündlichen Vortrag von bis zu max. 30 Minuten Dauer. Die Präsentationsthemen werden zu Beginn des Semesters von dem Prüfer bzw. der Prüferin ausgegeben.
- (2) Die Präsentation kann auch in Form einer Gruppenarbeit von max. 3 Prüflingen zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Die schriftliche Ausarbeitung soll spätestens eine Woche vor dem mündlichen Vortrag dem Prüfenden vorliegen.
- (4) Der schriftliche Teil einer Präsentation ist in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Präsentationen, bei deren Nichtbestehen ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle des Satzes 2 ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung der Präsentation spätestens zwei Wochen nach dem mündlichen Vortrag mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch elektronischen und/oder schriftlichen Aushang oder per Brief bzw. E-Mail.

### **III. Prüfungsabläufe**

#### **§ 14**

##### **Zeitliche Lage, Prüferbestellung und Art der Prüfungen**

- (1) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Präsentationen finden während der Lehrveranstaltungen statt. Hausarbeiten können sowohl während als auch außerhalb der Lehrveranstaltung stattfinden.
- (2) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraumes statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird. Der Prüfungszeitraum liegt am Ende des Semesters. Seine Lage wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (3) Der genaue Termin einer Klausur oder mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch elektronischen und/oder schriftlichen Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden für die Modulprüfungen eines Semesters am Ende des vorhergehenden Semesters.
- (5) Soweit aufgrund der jeweiligen Modulbeschreibung für eine Modulprüfung verschiedene Leistungsformen gem. § 9 Absatz 3 vorgesehen sind, legt der Prüfungsausschuss am Beginn des jeweiligen Semesters auf Vorschlag des Prüfers bzw. der Prüferin die Prüfungsform und bei Kombinationen von Leistungen im Sinne von § 9 Absatz 4 die Gewichtung

der einzelnen Leistungen für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Zeit der Bearbeitung.

### **§ 15**

#### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.
- (2) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende).
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

### **§ 16**

#### **Zulassung zu Prüfungen**

- (1) An den jeweiligen Modulprüfungen darf nur teilnehmen, wer
  1. für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörender zugelassen ist,
  2. die nach § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
  3. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und einer Masterprüfung im gleichen Studiengang und
  3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich beim Prüfungsamt bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin ergänzt werden oder
  3. eine entsprechende Modulprüfung in einem Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Masterprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.



## § 17

### Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Bei Prüfungen hat sich der Prüfling auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist weiter dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte Menschen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.

## § 18

### Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei einer Mittelung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= die Note „sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= die Note „gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= die Note „befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= die Note „ausreichend“
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 vergeben.

## § 19

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

## § 20

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Hausarbeit oder eine Präsentation nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich. Belastende Entscheidungen sind den Betroffene-

nen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Regelungen gelten für Teilleistungen bei Kombinationsprüfungen (§ 8 Absatz 4) entsprechend. Soweit ein Prüfling bei einer Kombinationsprüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist, wird die entsprechende Modulprüfung nicht als Fehlversuch gewertet.

#### **IV. Masterarbeit**

##### **§ 21**

##### **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit hat zu zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie besteht in der Regel in der Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines Projektes in Einrichtungen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen oder einer wissenschaftlichen Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Sie kann auch in einer empirischen Untersuchung bestehen. Eine Kombination dieser Leistungen ist möglich.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 15 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhalten.

##### **§ 22**

##### **Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen bis auf drei, mit einer Wertigkeit von nicht mehr als 15 ECTS-Punkten, bestanden hat.
- (2) Der Prüfling kann einen oder mehrere Prüfer für die Betreuung der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit.Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, wer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine in der Anlage 1 genannte Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Masterarbeit. Die Bekanntgabe durch elektronischen und/oder schriftlichen Aushang ist ausreichend.

### **§ 23**

#### **Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit**

- (1) Der Prüfende gibt die Masterarbeit aus und legt damit die Bearbeitungszeit fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Prüfungsamt das von der betreuenden Person gestellte Thema der Masterarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt höchstens 20 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll im Regelfall 108.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Ausnahmefall kann das Prüfungsamt auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die Person, welche die Masterarbeit betreut, soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der nicht bestandenen Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) § 17 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

### **§ 24**

#### **Abgabe der Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in schriftlicher und elektronischer Form abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

### **§ 25**

#### **Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre modulübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre wissenschaftliche Bedeutung einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
  1. die in § 22 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis nachgewiesen sind, die Einschreibung gemäß § 48 HG oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
  2. alle Modulprüfungen bestanden sind,
  3. nicht nach dem Ergebnis der Masterarbeit feststeht, dass auch bei der Durchführung des Kolloquiums die Masterarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als „nicht ausreichend“ bewertet werden muss.
- (3) Die Zulassung erfolgt von Amts wegen durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt sind. Der Versagungsgrund nach Satz 1 Nr. 3 ist nur dann gegeben, wenn zwei Prüferinnen oder Prüfer übereinstimmend die entsprechende Feststellung treffen; diese ist spätestens nach acht

Wochen schriftlich zu begründen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 22 Abs. 5 entsprechend.

- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt, in der der Prüfling zu Inhalt und Ergebnissen der Masterarbeit mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Das Kolloquium wird von den für die Masterarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen, sofern nicht gemäß § 26 Abs. 2 Satz 5 vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt wurde.
- (5) Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums findet im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, wobei der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer jedoch ebenfalls ein Frage-recht eingeräumt wird.

## **§ 26**

### **Bewertung der Masterarbeit und des zugehörigen Kolloquiums**

- (1) Die Masterarbeit und das Kolloquium werden als zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.
- (2) Die Masterarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer wird die Note der Masterarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern nicht bereits vor Durchführung des Kolloquiums erkennbar ist, dass die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr betragen würde. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss für die Masterarbeit und das zugehörige Kolloquium eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, die oder der gemeinsam mit den übrigen Prüferinnen oder Prüfern das Kolloquium abnimmt. Die Note der Masterarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Für die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium werden Leistungspunkte gemäß Studienplan und Modulbeschreibung vergeben.
- (3) Dem Prüfling ist die Bewertung der Masterarbeit spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntgabe durch elektronischen und/oder schriftlichen Aushang ist ausreichend.

## **V. Ergebnis der Prüfung**

### **§ 27**

#### **Ergebnis der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Credits erreicht wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn
  - die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
  - die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (3) Wird die Masterprüfung nicht bestanden, ist ein Bescheid zu erteilen, der mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 66 Abs. 4 HG.

### **§ 28**

#### **Zeugnis, Gesamtnote, Masterkunde, Diploma Supplement**

- (1) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Master-Studium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.

- (2) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet und mit deren Siegel versehen.
- (4) Zusätzlich erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Darüber hinaus erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Transcript of Records. In diesem Transcript of Records werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Im Diploma Supplement wird neben der deutschen Note zusätzlich die Note in ECTS-Grades nach dem folgenden System vergeben:
  - A = die besten 10%
  - B = die nächsten 25%
  - C = die nächsten 30%
  - D = die nächsten 25%
  - E = die nächsten 10%
- (6) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 66 Abs. 3 HG).

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 29**

#### **Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

### **§ 30**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

### **§ 31**

#### **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Masterprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----  
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld vom 29.11.2010.

Bielefeld, den 17.12.2010

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff

**Studienplan** mit Angaben zu Modulnummer, Bezeichnung, Umfang und Leistungspunkten (CP):

<b>1. Semester</b> 25 CP	<u>M 1.1</u> <u>Personalrecht I</u>  Angestellten- und Tarifrecht  <u>5 CP</u> (MP = *)	<u>M 1.2</u> <u>Kommunalrecht I</u>  Willensbildung u. Kontrolle  <u>5 CP</u> (MP = *)	<u>M 1.3</u> <u>Finanzwirtschaft</u>    <u>5 CP</u> (MP = *)	<u>M 1.4</u> <u>Human Resource Management</u>    <u>5 CP</u> (MP = *)	<u>M 1.5</u> <u>Wirtschaftsmathematik und Statistik</u>    <u>5 CP</u> (MP = *)
<b>2. Semester</b> 25 CP	<u>M 2.1</u> <u>Personalrecht II</u>  Beamtenrecht, Personalvertretungsrecht  <u>5 CP</u> (MP = *)	<u>M 2.2</u> <u>Kommunalrecht II</u>  Reichweite und Organisation kommunalen Handelns  <u>5 CP</u> (MP = *)	<u>M 2.3</u> <u>Organisation / Geschäftsprozesse / Projektmanagement</u>    <u>5 CP</u> (MP = *)	<u>M 2.4</u> <u>Externes Rechnungswesen</u>    <u>5 CP</u> (MP = *)	<u>M 2.5</u> <u>VWL / Wirtschaftspolitik als Gestaltungsaufgabe</u>    <u>5 CP</u> (MP = *)
<b>3. Semester</b> 25 CP	<u>M 3.1</u> <u>Vergabe-, Subventions- und Beihilferecht; EU-Förderung</u>  <u>5 CP</u> (MP = *)	<u>M 3.2</u> <u>Steuern</u>    <u>5 CP</u> (MP = *)	<u>M 3.3</u> <u>Haftungs- und Versicherungsrecht in der kommunalen Ebene</u>    <u>5 CP</u> (MP = *)	<u>M 3.4</u> <u>Internes Rechnungswesen</u>    <u>5 CP</u> (MP = *)	<u>M 3.5</u> <u>Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und der Rhetorik/Präsentation</u>    <u>5 CP</u> (MP = *)
<b>4. Semester</b> 25 CP	<u>M 4.1</u> <u>Rechtsschutz für die kommunale Ebene</u>    <u>5 CP</u> (MP = *)	<u>M 4.2</u> <u>Seminar BWL</u>    <u>5 CP</u> (MP = *)	<u>M 4.3</u> <u>Wirtschaftsinformatik</u>    <u>5 CP</u> (MP = *)	<u>M 4.4</u> <u>Planung und Controlling</u>    <u>5 CP</u> (MP = *)	<u>M 4.5</u> <u>Neue Investitions- und Finanzierungsmodelle</u>    <u>5 CP</u> (MP = *)
<b>5. Semester</b> 20 CP	M 5.1 Master Thesis (CP: 15 Punkte) und Kolloquium (CP: 5 Punkte) <b><u>Insgesamt 120 CP</u></b>				

\*) Modulprüfungen finden in Form von Klausuren (§ 10), Hausarbeiten (§ 12), mündlichen Prüfungen (§ 11) und Präsentationen (§ 13) statt.